Stadt Burladingen
Stadtteil Melchingen
Bebauungsplan 'Auf den Höfen'

In Ergänzung zum Lageplan M 1 : 500 wird folgendes festgestetzt:

Es gelten:

Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGB1.I S. 2256/3617)

zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGB1.I S. 949) und §§ 1-23 Baunutzungsverordnung 1977
in der Fassung vom 15.9.1977 (BGB1.I S. 1763).

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9(1) BBauG
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BBauG und §§ 1-21a BauNVO Siehe Eintragungen im Lageplan
- 1.2 Bauweise § 9(1)2 BBauG Siehe Eintragungen im Lageplan
- 1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9(1)2 BBauG und § 23 BauNVO
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen §9(1)2 BBauG Entsprechend den Eintragungen im Lageplan Die eingetragenen Gebäudehauptrichtungen sind verbindlich. Die eingetragenen Baukörper stellen eine Empfehlung dar.
- 1.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9(1)10 BBauG

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen
§ 9(1)21 BBauG

Die mit gr und fr zu belastenden Flächen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Die mit Wasserleitungsrecht zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO
- 2.1 Dachform und Dachgestaltung § 111(1)1 LBO

Hauptgebäude: Satteldach 35 - 48°

2.2 Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe § 111(1)8 LBO , § 9(2) BBauG, § 16(3) BauNVO

Die Höhe der Gebäude beträgt bei eingeschossigem Gebäude 4.00 m, zweigeschossigem Gebäude 6.30 m,

gemessen zwischen dem tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenem Gelände und dem Schnittpunkt Aussenwand/Dachhaut.